

Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1237)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand
1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1

¹⁾ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) (*geändert*) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) (*geändert*) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

§ 56 Abs. 1

¹⁾ Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- b) Sie beschliesst:
 1. (*geändert*) das Budget und den Steuerfuss;
 2. (*geändert*) die Jahresrechnung;

§ 87 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ In der Gemeindeordnung kann das jährliche Budget, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 103 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

§ 132 Abs. 2

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

- b) ist insbesondere verantwortlich, dass
 - 2. (geändert) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

§ 134 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

I. Gemeindevermögen

1. Definition, Verwendung und Verwaltung (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen:

- a) (neu) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- b) (neu) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- c) (neu) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest.

² Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

³ Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

⁴ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.

§ 135^{bis} (neu)

3. Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

³ Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

§ 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

[Geschäftsnummer]

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.

⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

III. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

² Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

b) (geändert) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.

§ 138 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

Titel nach § 138 (geändert)

6.3. Budget

§ 139 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindepament vor.

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Budget enthält:

a) (neu) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;

b) (neu) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;

c) (neu) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

§ 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

§ 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

[Geschäftsnummer]

² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 143 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 144 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

§ 145 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

III. Budgetkredit: Verbindlichkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

§ 146 Abs. 1 (geändert)

¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

§ 146^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.

³ Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

- a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- c) die Nachprüfbarkeit.

⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:

- a) Sie muss verständlich sein;
- b) Sie muss vorsichtig sein;
- c) Sie muss verlässlich sein;
- d) Sie muss das Wesentliche enthalten;
- e) Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;
- f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

[Geschäftsnummer]

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) (neu) Bilanz;
- b) (neu) Erfolgsrechnung;
- c) (neu) Investitionsrechnung;
- d) (neu) Geldflussrechnung;
- e) (neu) Anhang.

² Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.

§ 149 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

2. Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.

³ Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

⁴ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

§ 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

3. Anhang (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:

- a) (geändert) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;
- b) (geändert) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) (geändert) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;
- d) (geändert) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;
- e) (neu) den Beteiligungsspiegel;
- f) (neu) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
- g) (neu) Angaben über ausgegebene Anleiheobligationen;
- h) (neu) den Rückstellungsspiegel;
- i) (neu) den Eigenkapitalnachweis;
- j) (neu) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;
- k) (neu) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;
- l) (neu) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;
- m) (neu) die Sonderrechnungen;
- n) (neu) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;
- o) (neu) die Nachtragskreditkontrolle;

[Geschäftsnummer]

p) (neu) die Verpflichtungskreditkontrolle;

q) (neu) die Finanzkennzahlen.

² Aufgehoben.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

³ Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 152^{bis} (neu)

3. Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

§ 153 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

IV. Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen

1. Bewertung des Finanzvermögens (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt.

³ Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt:

a) bei Sachanlagen Finanzvermögen alle fünf Jahre;

b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten.

⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.

§ 153^{bis} (neu)

2. Neubewertungsreserve

¹ Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.

§ 154 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (aufgehoben)

3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens (Sachüberschrift geändert)

¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.

² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

⁴ Aufgehoben.

§ 154^{bis} (neu)

4. Zusätzliche Abschreibungen

¹ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr:

- a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

² Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.

³ Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

§ 171 Abs. 1

¹ Organe des Zweckverbandes sind:

- b) die Behörden:
 3. (geändert) die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle;

§ 180 Abs. 2 (geändert)

² Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

Titel nach Titel 12. (neu)

12.1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Titel nach § 217 (neu)

12.2. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006

[Geschäftsnummer]

§ 217^{bis}

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006 (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 217^{bis} (neu)

12.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x

§ 217^{ter} (neu)

I. Neubewertung Finanzvermögen

1. Grundsätze

¹ Das Finanzvermögen und das Fremdkapital werden bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.

² Die Neubewertung richtet sich nach den Richtlinien des Departements.

§ 217^{quater} (neu)

2. Neubewertungsreserve und Auflösung

¹ Der Neubewertungssaldo wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 und 4 in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde zulässig.

³ Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

§ 217^{quinqües} (neu)

II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens

¹ Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben.

² Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, können beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.

³ Der Entscheid des Departements kann analog der §§ 199 ff. innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 217^{sexies} (neu)

III. Anpassung der Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom xx. xxxxx 201x an.

§ 217^{septies} (neu)

IV. Weitergeltung des bisherigen Rechts für Bürger- und Kirchgemeinden

¹ Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten.

Titel nach § 217^{septies} (neu)

12.4. Vollzug

§ 218

Vollzugsverordnungen (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 218 (neu)

12.5. Inkrafttreten

§ 219

Inkrafttreten (Sachüberschrift geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.